

N i e d e r s c h r i f t
über die 46. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur
am 21. August 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Unternehmensgründungen aus Hochschulen und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/7486](#)
Beginn der Beratung, Verfahrensfragen..... 5
2. **Das Kulturfördergesetz endlich konsequent umsetzen und die Weiterentwicklung gestalten!**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/6801](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 6
Aussprache 9
3. **Künftiges Verfahren im Hinblick auf den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK) sowie den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für den Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds (AHK)**
Beratung 12
Beschluss..... 12

4. Errichtung einer zentralen Schlösserverwaltung für Niedersachsen

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/6800](#)

Aussprache über die schriftliche Unterrichtung 14

5. Unterrichtung durch die Landesregierung zum aktuellen Sachstand bei der Marienburg

Unterrichtung 17

Aussprache 19

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Jessica Schülke (AfD), Vorsitzende
2. Abg. Karola Margraf (i. V. d. Abg. Antonia Hillberg) (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
3. Abg. Dr. Silke Lesemann (SPD)
4. Abg. Sebastian Penno (SPD)
5. Abg. Jan Schröder (i. V. d. Abg. Ulf Prange) (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
6. Abg. Jan Henner Putzier (SPD)
7. Abg. Annette Schütze (SPD)
8. Abg. Jörg Hillmer (CDU)
9. Abg. Cindy Lutz (CDU)
10. Abg. Martina Machulla (CDU)
11. Abg. Lukas Reinken (CDU)
12. Abg. Oliver Schatta (CDU)
13. Abg. Djenabou Diallo-Hartmann (i. V. d. Abg. Pippa Schneider) (GRÜNE)
14. Abg. Eva Viehoff (GRÜNE)

Zeitweise übernimmt stellv. Vors. Eva Viehoff (GRÜNE) die Leitung der Sitzung.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Messling.

Niederschrift:

Ministerialrätin Dr. Kresse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:16 Uhr bis 11:26 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschrift über die 45. Sitzung.

* * *

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Unternehmensgründungen aus Hochschulen und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/7486](#)

erste Beratung: 67. Plenarsitzung am 24.06.2025

federführend: AfWuK

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Beginn der Beratung, Verfahrensfragen

Abg. **Cindy Lutz** (CDU) verweist auf die Vorstellung des Gesetzentwurfs und die Debatte dazu im Plenum und schlägt zum Verfahren vor, die Landesregierung um eine Unterrichtung zu dem Gesetzentwurf zu bitten.

*

Der - federführende - **Ausschuss** bittet die Landesregierung um eine Unterrichtung in einer seiner nächsten Sitzungen.

Tagesordnungspunkt 2:

Das Kulturförderungsgesetz endlich konsequent umsetzen und die Weiterentwicklung gestalten!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/6801](#)

erste Beratung: 63. Plenarsitzung am 27.03.2025

federführend: AfWuK

mitberatend: AfluS; AfWVBuD

vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UATourismus

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 45. Sitzung am 16.06.2025

Unterrichtung durch die Landesregierung

AL'in **Fischer** (MWK): An den Anfang der Unterrichtung möchte ich ein paar allgemeine Anmerkungen zum aktuellen Umsetzungsstand des Kulturförderungsgesetzes stellen, bevor ich dann auf einzelne Punkte des Entschließungsantrages eingehe.

Mit der Verabschiedung des Niedersächsischen Kulturförderungsgesetzes Ende der 18. Wahlperiode wurden im Landeshaushalt weder zusätzliches Personal noch Mittel zur Erfüllung neuer Daueraufgaben, die sich aus dem Gesetz ergeben, zur Verfügung gestellt. Folglich konnten Schritte zur Umsetzung des Gesetzes nicht umgehend eingeleitet werden.

Den wesentlichen Arbeitsschwerpunkt der Abteilung für Kultur und Erwachsenenbildung - und insbesondere des Kulturförderbereichs - bildete nach Überwindung der Corona-Krise im Herbst 2022 und im Jahr 2023 die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Abmilderung der Energiekrise. Der praktischen Unterstützung und Existenzsicherung der niedersächsischen Kultureinrichtungen wurde hier Priorität eingeräumt.

Vor diesem Hintergrund wurden Arbeiten zur Umsetzung des Kulturförderungsgesetzes zunächst zurückgestellt. Zur Optimierung des Personaleinsatzes und im Zusammenhang mit der Umsetzung der Koalitionsvereinbarung wurde 2023 entschieden, die Abteilung für Kultur und Erwachsenenbildung zum 1. Januar 2024 umzustrukturieren. Davon war auch das für das Kulturförderungsgesetz zuständige Fachreferat betroffen. Das Grundsatzreferat und das Kulturförderreferat wurden zusammengelegt. Nachdem sich die neue Struktur etabliert hat, wurden im dritten Quartal 2024 die Planungen zur Umsetzung des Kulturförderungsgesetzes wieder aufgenommen. Ziel ist es nun, die ausstehenden Maßnahmen möglichst schnell umzusetzen.

Im Einzelnen nehme ich zunächst Stellung zu den drei Punkten unter I.

Zu Nr. 1, zum Kulturförderbericht nach § 27: Nach den derzeitigen Planungen soll zunächst ein zusammenfassender Bericht für die Jahre 2022 bis 2024 erstellt und schnellstmöglich vorgelegt werden, um dann ab dem Berichtsjahr 2025 in einen jährlichen Turnus zu wechseln. Die Struktur des Berichts wird sich grob am Niedersächsischen Kulturförderbericht von 2010 orientieren.

Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass bereits jetzt eine große Transparenz der Kulturförderung besteht, und zwar über die sogenannte Grüne Liste, die im Rahmen der parlamentarischen Beratungen über den Landeshaushalt Ihnen als Abgeordneten jährlich zur Verfügung gestellt wird. Diese Liste gibt im Detail Auskunft über die einzelnen Förderbereiche, die jeweilige Haushaltsstelle der Mittelveranschlagung und die Veranschlagungshöhe.

Zu Nr. 2, zum Dialog mit den Kulturschaffenden nach § 29: Das Gesetz sieht vor, dass „in regelmäßigen Abständen“ ein Dialog mit den Kulturschaffenden stattfinden soll. Eine institutionalisierte Form des Dialogs lässt sich aus dem Gesetz nicht zwingend ableiten. Die Hausleitung des MWK und die Arbeitsebene unterhalten regelmäßige Kontakte zu den Verbänden und Akteuren - zum Beispiel gibt es jährliche Treffen des Ministers mit akku -, sodass bislang ergänzend kein besonderes, institutionalisiertes Format erforderlich schien. Dies wurde in dieser Form seitens der Kulturschaffenden auch nicht aktiv eingefordert. Insofern wird hier nicht gesehen, dass das Gesetz an dieser Stelle nicht umgesetzt worden wäre. Die anstehende Einrichtung einer Kulturkommission ist natürlich ein Beitrag, diesen Dialog weiter zu institutionalisieren.

Zu Nr. 3, zur Kulturkommission nach § 32: Ziel ist es, dass noch in diesem Jahr die konstituierende Sitzung der neuen Kulturkommission stattfinden kann - die Vorarbeiten laufen. Aktuell werden eine Geschäftsordnung sowie Besetzungsvorschläge erarbeitet. Die Kulturfachverbände und die Landschaften sind qua Gesetz vertreten, weitere Persönlichkeiten aus Kultur und Wissenschaft werden entsprechend der Entscheidung der Hausleitung noch anzusprechen sein.

Das Gesetz sieht allerdings noch eine weitere Aufgabe des Landes vor, die der Antrag nicht adressiert: die Einführung einer Honoraruntergrenze nach § 31. Dies wurde auch von Herrn Abg. Prange in der Plenardebatte angesprochen. Vorgesehen ist, dass das Land, die kommunalen Spitzenverbände und die jeweiligen Kulturfachverbände gemeinsam Honoraruntergrenzen erarbeiten. Dabei sollen bundesweite Empfehlungen beachtet werden. Das Nähere soll in einer Richtlinie geregelt werden. Hierzu hat es bereits Gespräche auf Arbeitsebene mit den kommunalen Spitzenverbänden gegeben, um eine grundsätzliche gemeinsame Positionierung zu finden. Es besteht Einigkeit, dass Honoraruntergrenzen dann eingeführt werden sollen, wenn dafür erhebliche zusätzliche Mittel dauerhaft zur Verfügung gestellt werden. Von Pilotmaßnahmen soll abgesehen werden, da diese nur eine weitere Erwartungshaltung erzeugen würden, die gegebenenfalls nicht erfüllt werden kann. Es wurde vereinbart, zunächst die Erfahrungen aus Nordrhein-Westfalen auszuwerten. Dort gibt es eine Regelung wie in Niedersachsen, und es ist eine Evaluation der bisherigen Pilotmaßnahmen für diesen Herbst vorgesehen.

Lassen Sie mich nun zu den unter II. aufgeführten Forderungen kommen.

Unter den Nrn. 1 und 2 wird eine Evaluation des Kulturfördergesetzes und der Strukturen der Kulturförderung gefordert. Auf dieser Basis soll das Kulturfördergesetz weiterentwickelt werden.

Die Evaluation der Fördermaßnahmen ist für das MWK laufendes Geschäft. Auf der Fachebene können wir keine grundsätzliche Kritik an den Förderstrukturen des MWK vonseiten der Kultur feststellen. Diskussionen entzündeten sich eher an den begrenzten finanziellen oder personellen Ressourcen. Das System selbst wird nach hiesiger Wahrnehmung nicht grundsätzlich infrage gestellt. Dies gilt letztlich auch für das Kulturfördergesetz.

Dem nachvollziehbaren Wunsch nach Abbau der Förderbürokratie kann weniger über das Kulturfördergesetz als vielmehr durch Änderungen der Landeshaushaltsordnung und damit durch generelle Vereinfachungen des Zuwendungsrechts entsprochen werden. Hier weise ich auf die Arbeitsergebnisse des Interministeriellen Arbeitskreises „Fördervereinfachung“ der Landesregierung hin, an dem auch ALLviN als Vertretung der freien Kultur mitgewirkt hat. Ergebnisse sind unter anderem die Erteilung eines automatischen vorzeitigen Maßnahmenbeginns ab Antragstellung für Projekte unter 100 000 Euro oder die Bevorzugung der Festbetragsfinanzierung. Hiervon profitieren insbesondere kleine Einrichtungen. Die neuen Regelungen sollen nach jetzigem Stand ab 1. Januar 2026 gelten.

Unter Nr. 3 a wird die Prüfung der Aufnahme von Regelungen in das Gesetz gefordert, die es dem MWK ermöglicht, befristete Fördervereinbarungen mit Kommunen abzuschließen. Allerdings gibt es eine solche Regelung bereits in § 2 Satz 7 des Gesetzes. Dass solche Vereinbarungen derzeit nicht abgeschlossen werden können, liegt vor allem an den fehlenden Landesmitteln, sodass solche Vereinbarungen von vorneherein verhindert werden.

Unter Nr. 3 b wird die Prüfung der Aufnahme von Regelungen in das Gesetz gefordert, die klarstellen sollen, dass bei der Förderung von Kultur die Ziele des Grundgesetzes und der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu achten seien - die sogenannte Demokratieklausele.

Bereits im bestehenden Gesetz heißt es unter § 4 Abs. 1: „Die Kulturförderung folgt den Grundsätzen einer demokratischen und pluralistischen, integrativen und inklusiven Gesellschaft und trägt nachhaltig zu ihrer Verwirklichung bei.“ Unter dem Eindruck der grundsätzlichen Debatten um eine Antisemitismus-/Antidiskriminierungsklausel könnte der bestehende Text im Konkreten gegebenenfalls als etwas unspezifisch empfunden werden. Es ist aber nicht so, als würde dem jetzigen Gesetz ein normativer Rahmen fehlen. Sollte es zu einer Novellierung kommen, könnte hier - unter entsprechender Beachtung der grundgesetzlich und durch die Landesverfassung gesetzten Rahmenbedingungen - nachgeschärft werden. Es könnte aber auch ein anderer Weg für eine solche Regelung infrage kommen - gegebenenfalls durch Übernahme eines solchen Grundsatzes in die Förderrichtlinien oder in die Landeshaushaltsordnung.

In diesem Zusammenhang kann auch auf die Antisemitismus-Erklärung der Kulturministerkonferenz vom 13. März 2024 hingewiesen werden. Grundsätzlich ist dabei immer zu berücksichtigen, dass die Freiheit der Kunst auch weiterhin gewährleistet bleibt und mögliche Regelungen so getroffen werden, dass sie auch in der Praxis überprüfbar und anwendbar sind, ohne neue bürokratische Hürden für die Kulturförderung aufzubauen. Die Meinungsbildung, welcher Weg der richtige ist, ist dabei noch nicht abgeschlossen.

Bei den Nrn. 4 bis 6 stellt sich die Frage, ob diese Punkte auch im Rahmen einer Gesetzesnovellierung beachtet werden sollen oder ob sie als allgemeine kulturpolitische Forderungen ergänzend erhoben worden sind. Im Kontext des Entschließungsantrages sollen sie aber auch vor dem Hintergrund des Gesetzes bewertet werden.

Unter Nr. 4 wird allgemein eine bedarfsgerechte Erhöhung der Kulturförderung gefordert. Voraussetzung dafür ist die grundsätzliche Bereitschaft des Haushaltsgesetzgebers, den Haushaltsansatz für die Kultur dauerhaft zu erhöhen, zunächst unabhängig davon, ob dafür eine Regelung im Kulturfördergesetz getroffen wird oder nicht. Eine gesetzliche Regelung würde den Haushaltsgesetzgeber dauerhaft binden und wäre grundsätzlich zu begrüßen.

In den vergangenen Jahren ist es gelungen, den Kulturhaushalt signifikant zu erhöhen, und auch für den kommenden Haushalt soll dies wieder gelingen, wenn der Haushaltsgesetzgeber zustimmt.

Unter Nr. 5 wird die Stärkung der Landschaften und Landschaftsverbände als Träger der regionalen Kulturförderung gefordert. Hier gelten grundsätzlich die gleichen Anmerkungen wie zu Nr. 4. Im Übrigen ist die Rolle der Landschaften und Landschaftsverbände unter § 6 Abs. 4 Satz 4 und insbesondere unter § 7 Abs. 5 festgeschrieben. Auch hier sei darauf verwiesen, dass die institutionelle Förderung angehoben wurde und auch mit dem nächsten Haushalt weiter angehoben werden soll.

Unter Nr. 6 wird die Stärkung der Kultur als Wirtschaftsfaktor gefordert. Dabei sollen Synergien von Tourismus und Gastronomie gezielt unterstützt werden. In § 18 des Kulturförderungsgesetzes wird die Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft bereits jetzt festgeschrieben. In § 21 - Kultur und Strukturwandel - wird ausdrücklich festgelegt, dass das Land Kulturprojekte zur regionalen Entwicklung - unter anderem Wirtschaft und Tourismus - fördern kann.

Schließlich wird in § 26 festgelegt, dass das Land Werbe- und Marketingmaßnahmen zur Stärkung des Kulturtourismus durchführen kann. Ob die Erzielung von Synergieeffekten von Gastronomie, Tourismus und Kultur einer weiteren gesetzgeberischen Maßnahme bedarf oder nicht vielmehr Ergebnis einer subsidiären unternehmerischen Entscheidung sein sollte, wäre abzuwägen. Schon jetzt können zum Beispiel entsprechende Investitionen für soziokulturelle Einrichtungen im Rahmen des Investitionsprogramms Soziokultur grundsätzlich gefördert werden. Entsprechend wäre eine Erhöhung der Fördermittel hier zielführender.

Insofern gilt auch hier - wie bei anderen Punkten des Entschließungsantrages -, dass das bereits bestehende Kulturförderungsgesetz in seiner jetzigen Form mehr Wirkung entfalten kann, wenn dem Land dafür zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen. Ob dies der Fall sein wird, darüber entscheiden Sie, der Landtag, als Haushaltsgesetzgeber.

Aussprache

Abg. **Jessica Schülke** (AfD): Die AfD-Fraktion hat in einer Kleinen Anfrage zum Kulturförderungsgesetz in der Drucksache 19/6843 gefragt, ob „in den Berichtsstrukturen der Kulturförderung ein Verbesserungsbedarf erkennbar geworden“ ist. Die Antwort der Landesregierung lautete: „Die Berichterstattung erfolgt grundsätzlich über Verwendungsnachweise und über Kennzahlen. Ein aktueller Verbesserungsbedarf wird hier nicht gesehen. Perspektivisch wäre es allerdings wünschenswert, wenn diese Prozesse stärker digitalisiert werden könnten, um eine Datenerhebung und -auswertung zu verbessern.“

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf das Thema Evaluation stellt sich die Frage: Wie erfolgen derzeit Datenerhebung und -auswertung, wenn die Rede davon ist, dass eine Digitalisierung der Prozesse wünschenswert ist? Erfolgt das Zahlenreporting noch gar nicht digital bzw. nicht vollständig digital?

AL'in **Fischer** (MWK): Die Prozesse sind noch nicht vollständig digitalisiert, deshalb erfolgt ein großer Teil der Datenerhebung analog anhand der Bescheide, die wir selbst erlassen. Wir erhalten in der Regel auch Verwendungsnachweise auf Papier.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD): Dann wäre da vielleicht Unterstützung notwendig.

Eine weitere Frage ist: In welchem prozentualen Verhältnis stehen die Landesausgaben für Kultur zu den Ausgaben der Kommunen für Kultur? Können Sie dazu etwas sagen?

AL'in **Fischer** (MWK): Dazu kann ich spontan nichts sagen, und ich kann auch keine Nachlieferung der Information zusagen, weil das Land die Kulturausgaben der Kommunen gar nicht berechnen kann. Es gibt zwar den Kulturfinanzbericht, der alle zwei Jahre von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder herausgegeben wird. Aber zum einen ist da die Berechnungsgrundlage fraglich, und zum anderen werden die Kulturausgaben von Bund, Ländern und Kommunen zusammengerechnet.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD): In § 25 des Gesetzes - Kunst am Bau - steht: „Bei Baumaßnahmen des Landes können Leistungen zur künstlerischen Ausgestaltung an bildende Künstlerinnen und Künstler vergeben werden, soweit Zweck und Bedeutung der Baumaßnahmen dieses rechtfertigen.“ In welchem Umfang hat das MWK seit 2022 solche Leistungen an Künstler bei Baumaßnahmen des Landes vergeben?

AL'in **Fischer** (MWK): Die Antwort wird das MWK nachliefern.

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Ich habe zwei Fragen.

Erstens. Ist schon geklärt, wie die Kulturkommission konkret besetzt werden soll?

Zweitens. Sie sagten, die Ausgaben des Landes für die Kultur würden kontinuierlich steigen. Werden durch diese Steigerungen die Aufwendungen der Kultur - Stichworte „Tarifsteigerungen“, „Energiekostensteigerungen“ usw. - vollständig gedeckt bzw. geht die Förderung eventuell sogar darüber hinaus?

AL'in **Fischer** (MWK): Ihre zweite Frage bezieht sich auf eine Einschätzung zum Kulturhaushalt. Dazu kann ich nur sagen: Der Minister wird im September den Entwurf für den Einzelplan 06 für 2026 im Ausschuss vorstellen; wir werden ihm Ihre Frage schon einmal übermitteln, dann werden Sie ausführlich mit ihm darüber diskutieren können. Dem möchten wir heute nicht vorgreifen.

Zur Frage nach der Zusammensetzung der Kulturkommission: In § 32 Abs. 2 Satz 3 ist Folgendes geregelt: „Die Kulturkommission setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Kulturfachverbände und der Träger der regionalen Kulturförderung sowie weiteren Vertreterinnen und Vertretern aus Kultur und Wissenschaft zusammen.“ Zur konkreten Zusammensetzung befinden wir uns gerade im Austausch mit der Hausleitung; dazu gibt es noch keine Entscheidung. Dementsprechend wird sich das MWK erst zu gegebener Zeit dazu äußern können.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU): Es ist immer die Rede von „Absichten“ und „Zukunft“. Das Gesetz ist ja schon vor drei Jahren beschlossen worden. Deshalb die Frage: Wer entscheidet im Ministerium,

wann Gesetze zur Anwendung kommen, die längst beschlossen sind, bzw. welche Teile von Gesetzen zunächst nicht umgesetzt werden?

AL'in **Fischer** (MWK): Wir befinden uns zu diesem Thema im stetigen Austausch mit der Hausleitung, die alle wesentlichen Entscheidungen dazu trifft.

Tagesordnungspunkt 3:

Künftiges Verfahren im Hinblick auf den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK) sowie den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für den Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds (AHK)

Beratung

***dazu:** Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 26. Juni 2025 (verteilt an die Ausschussmitglieder per E-Mail vom 27. Juni 2025)*

Vors. Abg. **Jessica Schülke** (AfD) teilt mit, der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK) sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds (AHK) würden üblicherweise nach Abschluss der Prüfung der betreffenden Haushaltsjahre gemeinsam als Drucksache verteilt und dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen - federführend - sowie dem Ausschuss für Wissenschaft und Kultur - mitberatend - überwiesen. Bislang sei die Praxis, dass die Drucksache dann als Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung beider Ausschüsse genommen und dazu vom MWK auch mündlich unterrichtet werde. Das MWK wolle künftig auf die mündliche Unterrichtung der Ausschüsse verzichten und bitte hierfür um Zustimmung. Die schriftliche Unterrichtung werde selbstverständlich weiter erfolgen und als Drucksache verteilt werden, und das MWK könnte, sofern der Ausschuss es im Einzelfall für erforderlich halte, zusätzlich mündlich unterrichten und für Fragen zur Verfügung stehen. Der federführende Ausschuss für Haushalt und Finanzen habe dieser Verfahrensweise in seiner gestrigen Sitzung zugestimmt.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) erklärt, die Koalitionsfraktionen seien mit dem vom MWK vorgeschlagenen Verfahren einverstanden; denn bei Bedarf könnten zu der schriftlichen Unterrichtung auch Fragen ans Ministerium gerichtet werden bzw. könne das MWK für Rückfragen im Ausschuss zur Verfügung stehen.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) erklärt, auch die CDU-Fraktion könne bei dem vorgeschlagenen Verfahren mitgehen unter der Voraussetzung, dass möglichen zusätzlichen mündlichen Unterrichtungsbedarfen seitens der Opposition zugestimmt werde. - Abg. **Cindy Lutz** (CDU) schließt sich diesen Ausführungen an.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) sichert dies seitens der Koalitionsfraktionen zu.

Beschluss

Der **Ausschuss** beschließt auf den Antrag der Landesregierung vom 26. Juni 2025 hin einstimmig, künftig auf eine mündliche Unterrichtung durch das MWK über die Prüfung der Jahresrechnung der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz sowie den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für den Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds zu verzichten.

Bei dieser Gelegenheit erörtert der Ausschuss ebenfalls das Verfahren bezüglich der **Bereitstellung der Jahresabschlüsse der Hochschulen**, die bisher vom MWK jeweils per E-Mail an alle Ausschussmitglieder verteilt werden. Der **Ausschuss** erklärt sich damit einverstanden, dass die Jahresabschlüsse künftig nicht mehr per E-Mail verteilt, sondern ins Intranet - Bereich: AfWuK Beratungsmaterialien - eingestellt werden und die Landtagsverwaltung dann eine kurze Information dazu versendet.

Tagesordnungspunkt 4:

Errichtung einer zentralen Schlösserverwaltung für Niedersachsen

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/6800](#)

erste Beratung: 63. Plenarsitzung am 27.03.2025

federführend: AfWuK

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

dazu: schriftliche Unterrichtung durch das MWK (Vorlage 1)

Aussprache über die schriftliche Unterrichtung

Abg. **Jessica Schülke** (AfD): Zu der schriftlichen Unterrichtung habe ich einige Nachfragen.

Dort ist ausgeführt, dass schon einmal angedacht war, in Niedersachsen zwar keine Schlösser-, aber eine Kulturerbeverwaltung einzurichten. Was war der Anlass, und mit welchen Ergebnissen wurde die Fachdebatte über eine zentrale Kulturerbeverwaltung in den Kabinetten bzw. Ministerien seit 1990 geführt? Und warum ist es dann letztlich nicht dazu gekommen?

MR **Dr. Graf von Wintzingerode** (MWK): Diese Debatte ist im Wesentlichen zum letzten Mal vor 1990 geführt worden. Dazu gibt es umfangreiche Akten aus der Staatskanzlei, die dem MWK irgendwann übergeben worden sind. Diese zeigen, was damals erwogen worden, dann aber nicht zum Zuge gekommen ist. Warum das letztlich so gewesen ist, kann ich so nicht sagen; dazu müssten wir selbst historische Forschung betreiben.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD): In der Unterrichtung steht dazu: „Das“ - dass noch keine Kulturerbeverwaltung eingerichtet wurde - „muss nicht nur ein Nachteil sein. Diese Situation kann auch die Chance bieten, von den Erfahrungen anderer Länder zu lernen und sich an Best-Practice-Beispielen zu orientieren.“ Welche Beispiele von Best Practice und Nutzungskonzepten lassen sich nach Einschätzung des MWK bzw. der Landesregierung aus Schlösserverwaltungen anderer Bundesländer für niedersächsische Institutionen ableiten? Haben Sie dazu schon Ideen?

MR **Dr. Graf von Wintzingerode** (MWK): Dazu könnte man sehr lange ausführen; denn es gibt sehr viele verschiedene Formen der Schlösserverwaltung in den anderen Bundesländern, die wir schon vor einigen Jahren ausgewertet haben. Daraus haben wir Schlüsse gezogen, was sinnvoll sein könnte. Das ist aber bisher alles auf der Arbeitsebene geblieben.

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Bei meiner Recherche zum Thema Schlösserverwaltung habe ich festgestellt, dass es in Niedersachsen in diesem Bereich bereits - in Teilen jedenfalls - eine gute Verwaltung gibt. Zum Teil werden die Schlösser - ein Beispiel ist auch Schloss Blankenburg - mit Hilfe vieler Ehrenamtlicher und eigenen Verwaltungsstrukturen gut und zum Teil auch durchaus kostendeckend geführt. Wäre es angesichts dieser etablierten Strukturen, auch wenn sie sicherlich an vielen Stellen sehr verbesserungswürdig sind, überhaupt sinnvoll, eine völlig neue Verwaltungsstruktur aufzubauen? Wäre es nicht vielleicht besser, zu schauen, wo Verbesserungsbedarf besteht, und dann nur für eine bestimmte Auswahl an Schlössern besondere Regelungen zu schaffen?

MR Dr. Graf von Wintzingerode (MWK): Zunächst: Schloss Blankenburg hat früher einmal zum Land Braunschweig gehört; heute gehört es zu Sachsen-Anhalt. Kostendeckend betrieben wird es nicht, denn dort ist noch gar keine intensive Sanierung begonnen worden.

Letztlich ist die Entscheidung zur Einrichtung einer Kulturerbeverwaltung - es geht ja nicht nur um Schlösser, sondern um alle kulturell bedeutenden überkommenen Bauten früherer Epochen - eine politische Entscheidung, der die Verwaltung nicht vorzugreifen hat. Wir können nur eine Datengrundlage schaffen und Vorschläge unterbreiten. Dabei geht es auch nicht um Schlösser oder Bauten, die sich in einer anderen Struktur befinden, die funktioniert. Die bisherigen Überlegungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Burgen, Schlösser und sonstigen Kulturbauten im Landeseigentum, soweit sie nicht anders genutzt werden.

Abg. Jessica Schülke (AfD): In der Unterrichtung steht: „In der Vergangenheit wurden 24 herausragende Kulturdenkmale im Landeseigentum identifiziert, die im Fall der Einrichtung einer zentralen Kulturerbeverwaltung in Betracht kämen, von dieser betreut zu werden.“ Welche 24 Kulturerbstätten sind das, und wie werden sie betrieben?

MR Dr. Graf von Wintzingerode (MWK): Wir haben eine vorläufige Übersicht über landeseigene Baudenkmale von herausragender Bedeutung erstellt; dabei handelt es sich aber nicht um eine abschließende Aufzählung. Sie geht auf eine Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege zurück. Die Übersicht ist in den letzten Monaten nicht aktualisiert worden, sodass es zum Teil noch einzelne Veränderungen mit Blick auf die Nutzung gibt.

Ich nenne die Baudenkmale, die zuständigen bzw. betroffenen Ressorts und die aktuelle Nutzung:

1. Aurich, Schloss: MF, MJ; Behördenhaus, Amtsgericht, JVA
2. Bad Iburg, Schloss: Behördenhaus (unter anderem Staatliches Baumanagement Osnabrück Emsland), vereinsgetragenes Museum (Schlossverein e. V.)
3. Bad Iburg, Wegekapelle
4. Bad Pyrmont, Schloss: MF; Städtisches Museum
5. Bovenden, Burg Plesse: MWK (zuständig ist das NLD); Restaurant, Veranstaltungsort, Burgführungen durch einen Förderverein, Standesamt Bovenden
6. Celle, Schloss: MF; Stadttheater, städtisches Museum (die Managementakademie ist inzwischen ausgezogen)
7. Goslar, Kaiserpfalz: MF; Städtisches Museum, Veranstaltungsräume
8. Hannover, Schlösser: Landtag (Leineschloss), Universität (Welfenschloss)
9. Hann. Münden, Residenzschloss: MF, MJ; Amtsgericht, Finanzamt, Stadtbibliothek, Stadtmuseum
10. Herzberg, Schloss: MF, MJ; kulturelles Zentrum, Museum, Amtsgericht

11. Jever, Edo-Wiemken-Denkmal: MF; Denkmal in der Stadtkirche Jever
12. Jever, Schloss und Schlosspark: MF; Museum (von einem Zweckverband getragen), Schlosspark
13. Lüneburg, Stadtschloss: MF, MJ; Amtsgericht, JVA
14. Oldenburg, Schloss und Park, Prinzenpalais: MF, MWK; Landesmuseum
15. Oldenburg, Grabmale von Berger, von Fink, von Holmer: MF; Grabmale
16. Osnabrück, Schloss: Universität
17. Peine, Burg: MF, MJ; Amtsgericht
18. Salzderhelden, Heldenburg: MWK; Burgruine, aktuell keine Nutzung
19. Schladen, Pfalz Werla: MF; Freifläche mit Ruinenresten, Archäologischer Park „Kaiserpfalz Werla“ - Träger: Ortschaft Werlaburgdorf, Gemeinde Schladen-Werla, NLD, Landkreis Wolfenbüttel
20. Schöningen, Grabungsstätte, Fundstätte und Forschungsstätte: MWK; Welterbekandidat, Forschungsbereich in Verantwortung der Uni Tübingen, Forschungsmuseum in Verantwortung des naturhistorischen Museums Braunschweig (nicht mehr in Verantwortung des NLD)
21. Wildeshausen, Petrupe Gräberfeld: MF; vorgeschichtliches Gräberfeld
22. Winsen/Luhe, Schloss: MF, MJ; Amtsgericht, städtisches Museum
23. Wolfenbüttel, Herzogliche Kanzlei: MF, MWK; aktuell Archäologie des Braunschweigischen Landesmuseums
24. Wolfenbüttel, Schloss: MF, MK, MWK; städtisches Gymnasium, städtisches Museum, Bundesakademie für Kulturelle Bildung

Abg. **Jessica Schülke** (AfD): Am Schluss der Unterrichtung steht: „Das MWK stünde bereit, sich an einem solchen Prozess“ - also die Einrichtung einer Kulturerbeverwaltung - „intensiv zu beteiligen. Ohne zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen wäre der Aufbau einer effizienten Kulturerbeverwaltung aber zumindest in der Startphase nicht zu bewältigen.“ Welche personellen, administrativen Kapazitäten, die bisher bereits mit der Verwaltung von Liegenschaften betraut sind, könnten denn unmittelbar mit der Projektplanung für eine Kulturerbeverwaltung betraut werden?

MR **Dr. Graf von Wintzingerode** (MWK): Die Verwaltung obliegt dem Landesliegenschaftsfonds im MF; insofern kann das MWK dazu nur aus fachlicher Sicht Stellung nehmen und Vorschläge machen. Wir können dem, was das MF als Vertreter des Eigentümers dazu beschließt bzw. was politisch durch den Landtag beschlossen werden könnte, nicht vorgreifen.

Tagesordnungspunkt 5:

Unterrichtung durch die Landesregierung zum aktuellen Sachstand bei der Marienburg

Der Ausschuss hatte dem Antrag der Fraktion der AfD vom 18. Mai 2025 in seiner 45. Sitzung am 16. Juni 2025 zugestimmt.

Unterrichtung

MR Dr. Graf von Wintzingerode (MWK): Gerne kommt das MWK der Bitte nach, den Ausschuss erneut über den aktuellen Sachstand zum Schloss Marienburg zu unterrichten. Zunächst kann auf die vier zurückliegenden Unterrichtungen des Ausschusses zwischen November 2023 und Februar 2025 verwiesen werden. Mit Blick darauf werde ich mich im Wesentlichen auf das beschränken, was seitdem geschehen ist.

Der Stiftungsrat hat mit Wirkung vom 17. Februar 2025 den Rechtsanwalt Dr. Mario Mathias Ohle zum Stiftungsvorstand berufen. Sein aktueller Vertrag läuft bis zum 26. Juni 2026. Dr. Ohle hat seine Bemühungen seit Amtsantritt auf folgende Felder konzentriert: Sicherung der mittelfristigen Liquidität der Stiftung und strukturiertes Vorantreiben der Sanierungsmaßnahmen.

Dem Stiftungsvorstand ist es gelungen, die Liquidität der Stiftung so zu konsolidieren, dass ihre Finanzierung in den nächsten drei Jahren gesichert ist. Um das zu erreichen, hat die Stiftung mit Zustimmung der Stiftungsaufsicht eine Vermögensumschichtung vorgenommen: Nachdem das Landesmuseum Hannover bereits seit 2019 Eigentümer der 143 wichtigsten Gemälde auf dem Schloss war, hat es nun auch die restlichen 151 Gemälde erworben, die sich seit 2020 im Stiftungseigentum befanden. Damit konnte neben der gesicherten Liquidität für die Stiftung auch eine sinnvolle Vereinfachung der Zuständigkeiten auf der Marienburg erreicht werden.

Das MWK unterstützt die Stiftung darüber hinaus dabei, die denkmalrechtliche Erhaltungspflicht aus § 6 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes zu erfüllen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Ermöglichung der Bauherrentätigkeit im Zuge der Sanierungsmaßnahmen, den laufenden Bauunterhalt und die Bewahrung des beweglichen Denkmalszubehörs.

Schließlich kommen nicht unerhebliche Einnahmen aus Filmaufnahmen hinzu, die auch 2025 fortgesetzt werden können.

Die Landesregierung erwartet von der Stiftung Schloss Marienburg, dass sie sich weiterhin und verstärkt darum bemüht, eigene Einnahmen zu erzielen. Der Stiftungsvorstand bemüht sich daher intensiv darum, die Voraussetzungen für weitere, für das Publikum kostenpflichtige Teilöffnungen zu schaffen.

Damit komme ich zum Stand der laufenden Baumaßnahmen:

Die von der Generalplanung - pmp Architekten - vorgeschlagene Umsetzungsvariante 3 a wurde im Februar 2025 vom Stiftungsrat gebilligt.

Zur Erinnerung: Im Zuge der Grundlagenermittlung und Vorplanung durch das Generalplanungsteam hatte sich herausgestellt, dass die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen würden, um alle in der Befunduntersuchung des Büros IGP Gockel von 2014 und 2022 aufgeführten Maßnahmen umzusetzen. Daher wurde eine Variantenbetrachtung von der Herstellung eines standsicheren Rohbaus bis hin zur vollständigen Umsetzung aller von IGP Gockel identifizierten Maßnahmen durchgeführt und jeweils mit den zur Verfügung stehenden Mitteln abgeglichen.

Die Generalplanung hat die verschiedenen Teilmaßnahmen priorisiert und Bauabschnitte aus Maßnahmenpaketen gebildet, die mit dem vorhandenen Budget umgesetzt werden können. Die vom Stiftungsrat mit Zustimmung der Zuwendungsgeber Bund und Land nun beschlossene Planungsvariante 3 a umfasst die Herstellung von Standsicherheit und Wetterfestigkeit des gesamten Gebäudes sowie die Nutzbarkeit des Erdgeschosses von Süd-, West- und Ostflügel.

Die einzelnen Maßnahmen werden in folgenden Bauabschnitten durchgeführt: erstens Notsicherung Laubengang, zweitens Sicherung Felshang sowie Terrasse Süd inklusive Stütz- und Umfassungsmauern, drittens Südflügel, Teilbereich Ostflügel, Westflügel.

Die von der bauaufsichtlich veranlassten Schließung nicht betroffenen Gebäudeteile sind bis auf das konstruktiv unbedingt Notwendige zunächst nicht Teil der Gesamtmaßnahme.

Aktuell werden für die weitere Planung der beschlossenen Umsetzungsvariante umfangreiche Bauteilöffnungen vorgenommen und ihre Ergebnisse ausgewertet. Parallel dazu haben am 25. Mai 2025 die Bauarbeiten am ersten Bauabschnitt begonnen, der Notsicherung des Laubengangs, die zwischenzeitlich abgeschlossen werden konnte.

Aktuell werden darüber hinaus die Bauarbeiten an der Notsicherung der Dachkonstruktion über der Schlosskapelle abgeschlossen. Diese waren außerhalb des geplanten Ablaufs notwendig geworden, nachdem im Zuge der Bauteilöffnungen von den beteiligten Fachingenieuren eine akute Einsturzgefahr für die Kapelle erkannt wurde.

Aufgrund des unmittelbaren Handlungsbedarfs hat der Zuwendungsgeber Land eine vorgezogene Notmaßnahme ermöglicht.

Die Planung der nun folgenden Bauabschnitte wird eng und regelmäßig zwischen Stiftungsvorstand, Generalplaner, Projektsteuerer und Zuwendungsgebern abgestimmt. Der Zeitplan dafür sieht folgendermaßen aus: Für Ende 2025 bis Ende 2026 ist die Ausführung der Hangsicherung mit Südterrasse, Stütz- und Umfassungsmauern vorgesehen. Es folgt die eigentliche in der Variante 3 a beschriebene Hauptmaßnahme, die für die Zeit zwischen Ende 2026 und 2031 vorgesehen ist.

Parallel zur Durchführung dieser bereits finanzierten Sanierungsabschnitte bemüht sich der Stiftungsvorstand darum, Möglichkeiten für eine Finanzierung der weiteren Sanierungsbedarfe sowie der vollständigen Realisierung des Masterplans Marienburg 2030 für eine zeitgemäße und umfassende Museumsnutzung zu finden.

Die Stiftung und das Landesmuseum gehen davon aus, dass die in diesem Zuge anstehenden Restaurierungsarbeiten wie vorgesehen von der Kulturstiftung der Länder gefördert werden können. Um die Gesamtkosten für die Umsetzung des Masterplans aufbringen zu können, müssen aber darüber hinaus noch andere Möglichkeiten erschlossen werden. Daher werden sich

beide Institutionen auch um Förderungen aus Bundes- und weiteren Drittmitteln bemühen, um eine möglichst umfassende Realisierung des Masterplans zu ermöglichen.

Inhaltlich sieht der Masterplan vor, das Erdgeschoss von Süd-, West- und Ostflügel inklusive Kapelle und Räumen des Königs über dem Rittersaal als klassisches, aber zeitgemäß vermitteltes Schlossmuseum zu präsentieren. Das heißt, das Schloss soll so erlebbar werden, wie es von Bauherrin und Architekten konzipiert war. Die Vermittlung wird dort durch eine sehr zurückhaltende Beschilderung erfolgen, die den authentischen Eindruck der historischen Wohn- und Repräsentationsräume möglichst wenig beeinträchtigt. Ansonsten wird die Vermittlung durch Führungen und digitale Guide-Systeme erfolgen.

Die Obergeschosse werden im Unterschied dazu genutzt werden, um landes- und kulturgeschichtliche Ausstellungen zu präsentieren, die auf den reichen Sammlungsbestand des Schlosses zurückgreifen können.

Priorität sowohl für die Stiftung als auch für ihren Partner Landesmuseum hat es weiterhin, auch neben und während der Sanierung Veranstaltungen und teilweise Öffnungen des Schlosses für das Publikum zu ermöglichen. Dazu steht der Stiftungsvorstand in engem Austausch mit der Bauaufsichtsbehörde und arbeitet intensiv daran, die Voraussetzungen für entsprechende Genehmigungen zu schaffen.

Aussprache

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Ich habe eine Nachfrage zur Notsicherung der Dachkonstruktion über der Schlosskapelle. Ist diese abgeschlossen?

MR **Dr. Graf von Wintzingerode** (MWK): Nach meiner Kenntnis ist sie jetzt abgeschlossen. Das war eine relativ überschaubare Maßnahme, die dazu gedient hat, den Dachstuhl der Schlosskapelle sozusagen wieder auf die tragenden Mauern abzulasten. Denn das hölzerne Tragsystem war an den Auflagepunkten durch den Echten Hausschwamm sehr stark geschädigt und bereits an mehreren Stellen gebrochen. Der Dachstuhl hing also tatsächlich ohne Auflage auf der Mauer in der Luft. Der Spezialist für Baukonstruktion hat deshalb vor akuter Einsturzgefahr gewarnt und unmittelbaren Handlungsbedarf gesehen. Deswegen ist das Land mit seinem Anteil an der Finanzierung der Gesamtmaßnahme in diese Notsicherungsmaßnahme eingestiegen - nach meiner Erinnerung mit 48 000 Euro. Eine Bewilligung von Mitteln ist insofern immer dann kompliziert, wenn Bundesmittel betroffen sind, als diese erst bewilligt werden können, wenn der Antrag nach Abschluss der vierten Leistungsphase vorgelegt worden ist. Das Land kann aber aus Denkmalschutzmitteln auch schon vorher finanzieren. Deswegen hat es die Finanzierung dieser Maßnahme allein übernommen. Wir sind uns aber mit dem Bund einig, dass das innerhalb der Gesamtmaßnahme ausgeglichen wird, dass bei Abschluss der Baumaßnahme im Ergebnis also im Verhältnis 50 : 50 gezahlt wird.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD): Ist die Öffnung von Bereichen des Schlosses für den Publikumsverkehr insofern besonders aufwendig und kostspielig, als zum Schutz des Publikums dann Sicherungsmaßnahmen stattfinden müssen, oder wird erst geöffnet, wenn keinerlei Gefahr mehr vom Gebäude ausgeht?

MR Dr. Graf von Wintzingerode (MWK): Geöffnet werden kann in der Tat erst dann, wenn die Bauaufsichtsbehörde einen entsprechenden Bauantrag genehmigt hat, der die Vorgaben mit Blick auf Standsicherheit, Nutzung und Brandschutz erfüllt. Die Schließung damals ging ja darauf zurück, dass die Bauaufsicht die Duldung eines ungenehmigten Zustands beendet hat. Und jetzt besteht sie darauf - erst recht aufgrund der neuen Erkenntnisse -, dass eine Öffnung erst dann erfolgen kann, wenn eine umfassende Genehmigung des Ist-Zustandes - nicht eines künftigen, noch zu erreichenden Zustandes - erfolgt ist. Der Stiftungsvorstand bemüht sich darum, außerhalb der Baumaßnahme - denn das Ziel der Zuwendungsmaßnahme ist bekanntlich die Sanierung und nicht die Öffnung - vor oder während der Sanierung entsprechende Möglichkeiten zu schaffen.

Abg. Jessica Schülke (AfD): In einem Artikel der *HAZ* vom 19. August stand nach meiner Erinnerung, dass die Kapelle jetzt abgesichert und der Laubengang stabilisiert wird, sodass ab Herbst wieder eine Öffnung für den Publikumsverkehr möglich sein könnte. Zu Beginn der Debatte über dieses Thema hieß es ja immer wieder, dass versucht wird, auch Bereiche außerhalb des Schlosses für das Publikum zugänglich zu machen, um Einnahmen zu generieren, und unter anderem war auch die Rede von „Baustellenführungen“. Inwiefern also wird wieder Publikumsverkehr möglich sein?

MR Dr. Graf von Wintzingerode (MWK): Der Laubengang wird noch lange nicht zugänglich sein. Hier ist zunächst einmal eine Notsicherung erfolgt, weil der Laubengang tatsächlich abzustürzen drohte. Er hätte den nächsten Winter wahrscheinlich nicht auf dem Felsen überstanden, auf dem er steht. Jetzt fangen ihn große Kragarme ab, damit man überhaupt an ihm arbeiten kann. Das wird im nächsten Bauabschnitt passieren. Aber da sich der Laubengang außerhalb des Schlosses im Garten befindet, steht er auch nicht im Fokus möglicher Zugänglichkeiten. Jetzt schon zugänglich wären die Bereiche, die nicht von der Schließung umfasst sind, also der Nordflügel bis zu den beiden Torbereichen. Eine entsprechende Öffnung, die das MWK begrüßen würde, liegt aber in der Verantwortung der Stiftung, die das auch organisatorisch und personell leisten können müsste.

Was mit Blick auf die Kapelle und vielleicht auch darüber hinaus gemeint gewesen sein könnte, ist eventuell, dass versucht wird, den Nachweis zu führen, dass bestimmte Gebäudeteile wieder standsicher sind - wie im Fall der Kapelle durch die Notsicherung -, und deshalb eine Baugenehmigung erteilt werden kann. Dem können wir aber nicht vorgreifen, weil der gesamte Bereich der Statik usw. nicht in der Zuständigkeit der Denkmalbehörden liegt.

Abg. Martina Machulla (CDU): Ich habe noch zwei Fragen mit Blick auf die weitere Finanzierung.

Erstens. Ist geplant, dass wieder Hochzeiten auf dem Schloss durchgeführt werden können, und, wenn ja, wann könnte das ungefähr der Fall sein? Wahrscheinlich wird das ja erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder möglich sein.

Zweitens. Sind Dreharbeiten zur dritten Staffel von *Maxton Hall* geplant, und, wenn ja, was wird dafür gezahlt werden? Nachdem diese Serie ein so großer Erfolg ist, müsste jetzt eigentlich mehr gezahlt werden.

MR Dr. Graf von Wintzingerode (MWK): Dazu, wann wieder Hochzeiten stattfinden könnten, habe ich keine genauen Kenntnisse. Die *HAZ* hat berichtet, dass die Stadt Pattensen mitgeteilt

hat, dass auch 2026 keine Hochzeiten auf der Marienburg stattfinden könnten. Das geht nach meiner Kenntnis darauf zurück, dass in der Bauphase keinen festen Termine ohne Baulärmbelastigung angeboten werden könnten. Denn die Stiftung - darauf bestehen die Zuwendungsgeber - dürfte nicht anlässlich von langfristig geplanten Hochzeiten bestimmte Baumaßnahmen zurückstellen oder verschieben, wodurch Mehrkosten ausgelöst würden. Die Kapelle könnte man jetzt zwar wieder gefahrlos betreten, aber auch dafür gibt es bis jetzt keine Genehmigung.

Zum Thema Dreharbeiten kann ich wenig sagen, weil es sich dabei um Verträge zwischen zwei dritten Partnern handelt, die entsprechende Vertraulichkeitsklauseln enthalten. Dazu müsste die Stiftung direkt gefragt werden. Ich glaube allerdings, dass Sie dazu bald Näheres hören werden.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD): Auch ich habe noch eine Frage zur Finanzierung. Sie haben am Rande erwähnt, dass es Überlegungen gibt, sich um weitere Förderungen durch den Bund zu bemühen - bzw. vielleicht erwägt ja auch das Land eine Aufstockung der Mittel. Denn die bisherigen 27 Millionen Euro werden wohl nicht ausreichen. Können Sie dazu noch Näheres sagen? Gibt es die Überlegung, beim neuen Kulturstatsminister des Bundes anzufragen, um weitere Mittel zu erhalten?

MR **Dr. Graf von Wintzingerode** (MWK): Das MWK hat die Stiftung auf die entsprechenden Programme des Bundes hingewiesen, im Wesentlichen auf die Förderprogramme KulturInvest und INK - Investitionen in national bedeutsame Kultureinrichtungen in Deutschland -; das ist gerade ausgeschrieben worden. Wir halten es nicht für ausgeschlossen, dass entsprechende Anträge der Stiftung oder auch des Landesmuseums erfolgreich sein können.
